

Satzung des Vereins zur Erhaltung und Förderung des Küstenmuseums e.V., Wilhelmshaven

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung und Förderung des Küsten-Museums“. Er soll ins das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung soll der Name lauten: „Verein zur Erhaltung und Förderung des Küsten-Museums e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

§ 2 Aufgabe

Der Verein will dazu beitragen, dass das Küsten-Museum erhalten wird und sich weiterentwickelt. Das Museum wird auch durch Geldzuwendungen seitens des Vereins unterstützt.

Der Vereinszweck wird neben den Aktivitäten der Mitglieder im und für das Küsten-Museum auch durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und das Sammeln von Spendengeldern verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsausgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Vereinsinteressen schuldhaft in grober Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederliste gelöscht werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand geblieben ist. Die Löschung darf erst beschlossen werden, wenn seit Zugang des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Löschung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag wird jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat im Übrigen in der Form und in der Frist des § 9 jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung beantragen. Der Versammlungstermin ist auf einen Zeitraum innerhalb eines Monats nach der Antragstellung anzuberaumen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Versammlung kann aber mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der eingetragenen Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Der / Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechnungslegung, des Kassenprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Beitragshöhe

- d) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse
 - e) Beschluss über Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - g) Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - h) Beschluss über Änderung des Vereinszwecks
5. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der / dem Schriftführer/in, der / dem Schatzmeister/in und drei Beisitzer/n/innen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter eine/r der beiden Vorsitzenden oder die/der Schriftführer/in oder die/der Schatzmeister/in.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, werden die freien Positionen in der nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzt. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Absatz 3.

Scheiden gleichzeitig sämtliche Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, wird der Vorstand gemäß § 12 Absatz 3 für eine zweijährige Amtszeit neugewählt.

§ 12a Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle von Neuwahlen gilt § 12 Absatz 6 entsprechend.
2. Die Kassenprüfung findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für das vorangegangene Rechnungsjahr statt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beirat

1. Der Verein wird zur Erreichung seiner Ziele von einem Beirat unterstützt.
2. Die Aufgaben des Beirats sind:
 - Beratung des Vorstandes bei allen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks, insbesondere der Planung und der Koordinierung der Vereinsaktivitäten bei der Zusammenarbeit mit anderen Personen und Institutionen,
 - Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit und dem Einwerben von Spenden (Sponsoring), Zuschüssen und der Erschließung anderer Einnahmemöglichkeiten.
3. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats für eine fünfjährige Mitgliedschaft. Die wiederholte Berufung in den Beirat ist möglich.

Bei der Berufung ist darauf zu achten, dass sich der Beirat ausgewogen aus Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Medien, der Verwaltung und der Verbände zusammensetzt.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Ist kein/e Vorsitzende/r gewählt oder im Amt, sorgt der Vorstand für eine Besetzung der Position.

Der Beirat wird nach Geschäftslage von seinem Vorsitzenden oder dem Vorstand einberufen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Wilhelmshaven mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 15 Mitteilungen an das Finanzamt

Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt Wilhelmshaven mitzuteilen.